

Inhaltsverzeichnis Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungstag
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag

III. Organe des Landesverbandes

- § 10 Organe des Landesverbandes

IV. Die Mitgliederversammlung

- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung, Ankündigung
- § 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Aufgaben
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Wahlen
- § 18 Anträge
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Protokoll

V. Das Präsidium

- § 22 Zusammensetzung
- § 23 Aufgaben
- § 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

VI. Der Landesverbandstag

- § 25 Landesverbandstag
- § 26 Einberufung
- § 27 Zusammensetzung, Leitung
- § 28 Stimmrecht
- § 29 Aufgaben
- § 30 Beschlussfähigkeit
- § 31 Beschlussfassung und Beschlüsse
- § 32 Außerordentlicher Landesverbandstag
- § 33 Protokoll

VII. Das Landesverbandsgericht (Ehrengericht des Landesverbandes)

- § 34 Zusammensetzung
- § 35 Aufgaben

§ 36 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Begriff der Mehrheiten

§ 38 Mitarbeiter

§ 39 Geschäftsjahr

§ 40 Rechnungsprüfer

§ 41 Auflösung

§ 42 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

SATZUNG

des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. vom 21. Januar 1995.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand,

1. Der Verband führt den Namen "Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e. V."
2. Der Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. ist ein eingetragener Verein.
3. Er ist als Landesverband Mitglied des "Deutschen Skatverbandes e. V." (DSkV)
4. Der Zuständigkeitsbereich des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. ist das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Hamburg.
5. Der Sitz des Verbandes ist Schleswig.
6. Der Gerichtsstand des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. ist Schleswig.
7. Als Gründungstag gilt der 20. März 1971.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. (Landesverband) ist die Vertretung aller Skatspieler und Skatspielerinnen, die ihm über eine dem Skatverband Schleswig-Holstein/ Hamburg e.V. angeschlossene Verbandsgruppe angehören.
2. Der Zweck des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. ergibt sich aus der Satzung des DSkV, dem Dachverband. Danach ist der Zweck die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als eine Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.
3. Aufgaben des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. sind im Wesentlichen:

- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene des Landesverbandes,
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
-
- Förderung der Jugendarbeit,
-
- Seniorenbetreuung,
-
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts "Skat" auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Dachverbandes, Schiedsrichterausbildung
-
- Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler Ebene und im grenznahen Ausland des Landesverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen des Landesverbandes an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen. Verbandsgruppen sind Zusammenschlüsse von Vereinen oder Vereinigungen in festgelegten Grenzen. Den Vereinen oder Vereinigungen gehören die organisierten Einzelmitglieder an.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder des Landesverbandes. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats im Landesverband besonders verdient gemacht haben und dazu durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes eingeladen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch Beschluss der

Mitgliederversammlung.

Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

2. Aus den Bereichen der bestehenden Verbandsgruppen dürfen keine weiteren Gruppen aufgenommen werden. Nur bei Erlöschen der Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe kann in diesem Gebiet unter Berücksichtigung seiner Grenzen eine neue Verbandsgruppe Mitglied des Skatverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch:
 - Auflösung bzw. Kündigung der Verbandsgruppe,
 - Ausschluss,
 - den Tod des betreffenden Ehrenmitglieds.
3. Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
 - wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - wenn das Mitglied seinen dem DSkV, dem Landesverband oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSkV und des Landesverbandes vorbehalten sind.
2. Die Verbandsgruppen sind berechtigt
 - Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes zu entsenden,
 - bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben,
 - zu Sitzungen des Landesverbandstages Vertreter zu entsenden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzungen des DSkV und des Landesverbandes und die für sie verbindlichen
- Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Landesverbandes und des DSkV zu befolgen.
- dafür Sorge zu tragen, dass sie die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen.
- die Entscheidungen der Organe des Landesverbandes und des DSkV durchzuführen
- dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen und Landesverbandstagen ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann aber bei

wirtschaftlichen Veränderungen durch das Präsidium geändert werden. Eine solche Änderung durch das Präsidium muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Er ist jährlich durch die Mitglieder mit dem Beitrag für den DSKV bis zum 01. März zu überweisen. Für die Verbandsgruppen ist jeweils der Mitgliederstand vom 01. Januar des Jahres zugrunde zu legen. Die Beiträge sind an den Schatzmeister zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

III. Organe des Landesverbandes

§ 10 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Landesverbandstag,
- das Landesverbandsgericht.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des Landesverbandes. Sie findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt.

§ 12 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung muss spätestens **drei Monate** vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Verbandsgruppen,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts,
 - Schiedsrichterobmann/-frau
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Rechnungsprüfern.
2. Die Anzahl der Delegierten der Verbandsgruppe richtet sich nach den in den Verbandsgruppen organisierten Skatspielern. Die Anzahl der Delegierten wird vom Landesverbandstag festgelegt, wobei er die Anzahl der Delegierten der jeweiligen Verbandsgruppen im Verhältnis zu den in den Verbandsgruppen organisierten Skatspielern zu bestimmen hat.
Pro angefangene Anzahl von 100 Mitgliedern der Verbandsgruppen ist dabei mindestens ein

Delegierter zu bestimmen.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter (siehe hierzu § 22 Absatz 2)
4. Der Landesverband erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs des Landesverbandes entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die vorher veröffentlichten Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandstags, des Landesverbandsgerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichts,
 - Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandstages und der Rechnungsprüfer,
 - Änderungen und Erlass der Satzung und von Ordnungen des Landesverbandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge,
 - Festsetzung des Beitrags.

Die Entscheidung, wer aus den Verbandsgruppen als Delegierter am Skatkongress teilnimmt, trifft die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag. Für die Delegierten aus den Verbandsgruppen übernimmt der Landesverband keine Kosten.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zur Mitgliederversammlung erschienen sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat das Präsidium entsprechend § 12 unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese Mitgliederversammlung auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 17 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Landesverbandsgerichts für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Verbandsgruppen, der Landesverbandstag, das Präsidium und das Landesverbandsgericht einbringen. Die

Anträge müssen dem Präsidium spätestens zwei Monate vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.

2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 19 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch die die Satzung des Landesverbandes geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 37)
2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit.
3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts Anderes beschlossen worden ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landesverband einzuberufen, wenn
 - das Präsidium die Einberufung beschließt,
 - mehr als zwei Präsidiumsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode ausfallen,
 - der Landesverbandstag dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt,
 - von wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
2. Die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und ggf. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die Protokolle zugesandt.

V. Das Präsidium

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Spiel- und Ligaleiter
- Jugendleiter
- Pressewart
- Damenreferent

Die Funktionsbeschreibung der Vorstandsmitglieder erfolgte in dieser Satzung geschlechts-unabhängig; die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter in der unter Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen.

3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann vom Präsidium diese Aufgabe kommissarisch einer anderen Person übertragen werden, bis von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.

§ 23 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des Landesverbandes. Es bestimmt Zielsetzung und Planung des Landesverbandes.

2. Es ist außerdem zuständig für die

- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des Landesverbandes.
- besondere Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit.
- Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im Landesverband.
- Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung und dem Landesverbandstag übertragen werden.
- Mitarbeit in den Gremien des DSkv.

3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesverbandstages auszuführen.

4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums des Landesverbandes.

2. Über den Verlauf und Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verteilung der Protokolle erfolgt nach einem durch das Präsidium festzulegenden Schlüssel.

3. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen; es muss aber mindestens zweimal im Jahr tagen.

VI. Der Landesverbandstag

§ 25 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung von Delegierten der Verbandsgruppen und des Präsidiums des Landesverbandes.
2. In dem Jahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, kann auf die Einberufung des Landesverbandstags verzichtet werden.

§ 26 Einberufung

Der Landesverbandstag wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Sie muss spätestens **drei Monate** vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 27 Zusammensetzung, Leitung

1. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Verbandsgruppen,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - einem Mitglied des Landesverbandsgerichts,
 - Schiedsrichterobermann
 - den Ehrenmitgliedern,
 - einem Rechnungsprüfer.
2. Die Verbandsgruppen können pro angefangene Anzahl von 300 Mitgliedern ihrer Verbandsgruppe einen Delegierten entsenden.
3. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter (siehe hierzu § 22 Absatz 2).

§ 28 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Delegierten der Verbandsgruppen und die Mitglieder des Präsidiums, ein Vertreter des Landesverbandsgerichts und die Ehrenmitglieder.

§ 29 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Landesverbandstags gehören
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums insbesondere des Schatzmeisters mit Aussprache,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer mit Aussprache,
 - Entlastung des Schatzmeisters,
 - Mitbestimmung über die Zielsetzung und Planung sowie Erörterung des Etats für das kommende Jahr,
 - Änderungen der Ordnungen,
 - Bildung von Ausschüssen,
 - Festsetzung der Anzahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.Die Entscheidung, wer aus den Verbandsgruppen als Delegierter am

Skatkongressteilnimmt, trifft der Landesverbandstag / die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Die entsprechende Kostenverteilung wird gleichzeitig beschlossen.

2. Der Landesverbandstag hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 30 Beschlussfähigkeit

1. Der Landesverbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.
2. Ist ein Landesverbandstag beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einen neuen Landesverbandstag einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diesen Landesverbandstag auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 31 Beschlussfassung und Beschlüsse

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.
2. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit (siehe § 37). Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.

§ 32 Außerordentlicher Landesverbandstag

1. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Landesverband einzuberufen,
 - wenn von mindestens zwei Verbandsgruppen die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.wenn das Präsidium des Landesverbandes die Einberufung beschließt.
2. Die §§ 26 bis 31 gelten entsprechend.

§ 33 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand des Landesverbandstags ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Verteilung der Protokolle erfolgt nach einem durch den Landesverbandstag festzulegenden Schlüssel.

VII. Das Landesverbandsgericht (Ehrengericht des Landesverbandes)

§ 34 Zusammensetzung

Das Landesverbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder müssen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

§ 35 Aufgaben

Das Landesverbandsgericht entscheidet über die Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes betreffen. Näheres regelt die Rechtsordnung des DSKV.

§ 36 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSKV, die vom Landesverband als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Begriff der Mehrheiten

1. Die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung und des Landesverbandstages ist die Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der erschienenen Teilnehmer.
2. Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung und des Landesverbandstags ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Teilnehmer.
3. Die einfache oder relative Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung und des Landesverbandstags bedeutet, das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen Teilnehmer.

§ 38 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Landesverbandes gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 40 Rechnungsprüfer

1. Die ordentlichen Mitglieder stellen im turnusgemäßen Wechsel die Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kassen zu prüfen und darüber dem Landesverbandstag schriftlich und ggf. mündlich Bericht zu erstatten.
2. Im Jahr der Mitgliederversammlung ist dieser Bericht der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 41 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

§ 42 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Die Satzung wurde letztmalig auf der Mitgliederversammlung am **25.02.2023** geändert.